**MAKLERVERTRAG**

zwischen

Hanse-Allrisk
Versicherungsmakler GmbH
Dalwitzhofer Weg 22
18055 Rostock

Versicherungsmakler/in
Jörg Grohmann
Wallensteinstr. 28
18273 Güstrow

und Mandant/in

Mail:

Telefon:

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des vorliegenden Maklervertrages sind ausschließlich Verträge des Mandanten, die zu den folgenden Punkten gehören und angekreuzt sind:

- privatrechtliche Versicherungsverträge des Mandanten
 - inklusive bereits bestehender Verträge
 - inklusive Verträge zur bAV
- gewerbliche Versicherungsverträge des Mandanten
 - inklusive bereits bestehender Verträge
- Bausparverträge des Mandanten
 - inklusive bereits bestehender Verträge
 - inklusive daraus entstehender Darlehensverträge (nur wenn vom Makler vermittelt)
 - inklusive bestehender Darlehensverträge
- Verträge zu offenen Investmentfonds, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind
 - inklusive bereits bestehender Verträge (ausschließlich zum Vertrieb in Deutschland zugelassene offene Investmentfonds, keine geschlossenen Fonds, stille Beteiligungen etc.)
- ausschließlich der nachfolgend explizit genannte Vertrag bzw. die nachfolgend explizit genannten Verträge
 - 1.
 - 2.
 - 3.
 - 4.

Der Auftrag des Mandanten erstreckt sich ausschließlich auf seine beim Vertragsschluss gegenüber dem Makler angegebenen Wünsche und Bedürfnisse, sowie auf bestehende Versicherungsverträge, wenn vorstehend entsprechend angekreuzt.

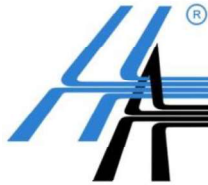
Bestehende Verträge fallen trotz obiger Kennzeichnung nur dann unter die Betreuung des Maklers, sofern der Mandant dem Makler diese Vertragsverhältnisse schriftlich angezeigt hat. Eine Haftung des Maklers gegenüber dem Mandanten für bestehende Vertragsverhältnisse - gleich welcher Art - kann sich in jedem Falle nur dann entwickeln, wenn der Produktgeber der courtagepflichtigen Übernahme des Vertrages durch den Makler schriftlich zugestimmt hat.

Die bestehenden Wünsche und Bedürfnisse des Mandanten, sowie der grundsätzliche Rat des Maklers sind in einer gesonderten Beratungsdokumentation festgehalten (Anlage Risikoaufnahme/grundsätzlicher Rat). Eine Haftung des Maklers im Bereich offener Investmentfonds beschränkt sich auf den Zeitpunkt der Vermittlung der entsprechenden Anlage; der Makler haftet nicht für die Wertentwicklung derselben.

2. AUFGABEN DES MAKLERS

Der Makler übernimmt aufgrund des vorliegenden Vertrages und aufgrund der unter 1.) durch den Mandanten getroffenen Auswahl, zu welchen Verträgen die Tätigkeit des Maklers gewünscht ist, folgende Leistungen für den Mandanten:

- Die Beratung des Mandanten nach § 60, 61 VVG, 11 -18 FinVermV bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse (grundsätzlicher Rat) – siehe Anlage;
- Die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes gemäß der vertragsbezogenen Beratungsdokumentation; ;
- Die Verwaltung der vermittelten Versicherungsverträge;
- Die Verwaltung bestehender Verträge unter den in 1.) genannten Bedingungen;



- Die Erteilung von Auskünften zu den vermittelten Verträgen nach Anfrage des Mandanten;
- Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach erfolgter Mitteilung einer Risikoänderung;
- Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach entsprechender expliziter Beauftragung;
- Auf Anforderung des Mandanten erfolgt auch Unterstützung im Schadensfall bzgl. der Verhandlung mit dem Versicherer, soweit die zugrunde liegenden Versicherungsverträge vom Makler vermittelt oder mit Vollmacht in Betreuung übernommenen wurden. Dabei ist der Makler jedoch nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.
- Untersuchung des Versicherungsmarktes und Auswahl eines Versicherers und eines Deckungsangebotes. Bei der Auswahl der Produkte orientiert sich der Makler am Preis-Leistungs-Verhältnis des Versicherers, Marktpräsenz, Verhalten bei der Schadensabwicklung sowie Kulanzbereitschaft. Die Parteien stimmen überein, dass daher nicht die absolut preisgünstigste Versicherung zu vermitteln ist.
- Die Vermittlung/Beratung von Finanzanlageprodukten erfolgt gemäß §34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO (offene, für den Vertrieb in Deutschland zugelassene Investmentvermögen). Ob eine Beratung erfolgt oder ob es sich ausschließlich um eine Vermittlung handelt, ergibt sich aus der jeweiligen Beratungsdokumentation.

3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES MANDANTEN

Der Mandant ist zur regelmäßigen Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben und zur unaufgeforderten und unverzüglichen Mitteilung etwaiger Änderungen in Schriftform verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Hierzu gehören u. a. alle persönlichen und finanziellen Veränderungen und sonstige Risikoveränderungen, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein können. Dies sind z. B. Arbeitslosigkeit, Heirat, Scheidung, Geburt von Kindern, Veränderung der Einkommenssituation, Umzug, eingetretene Schadenfälle etc.

4. VERGÜTUNG

Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen dem Mandanten keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Maklers ist in den an das Versicherungsunternehmen zu zahlenden Beiträgen bereits enthalten. Die Vergütung im Bereich der Finanzanlagevermittlung ergibt sich aus der jeweiligen Beratungsdokumentation.

5. ERSETZUNG VORHERIGER VERTRAGLICHER VEREINBARUNGEN

Dieser Vertrag tritt an die Stelle aller bisherigen Maklerverträge und ersetzt diese mit Datum der Unterzeichnung.

6. SALVATORISCHE KLAUSEL, SCHRIFTFORMERFORDERNIS, GERICHTSSTANDVEREINBARUNG

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass das von den Vertragsparteien angestrebte Vertragsziel bestmöglich erreicht wird; das gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Sofern der Mandant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten der Sitz des Maklers.

7. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden.

Weitere Rechte und Pflichten des Mandanten und des Maklers ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Maklers, welche Bestandteil dieses Vertrages sind.

[X] Der Mandant erklärt, dass ihm die Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Informationspflichten nach Datenschutzgrundverordnung / Bundesdatenschutzgesetz nebst dazugehöriger Einwilligungserklärung (Anlage 1, bitte zusätzlich unterzeichnen!) vom Makler ausgehändigt worden sind, dass er sie gelesen und verstanden hat.

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift Mandant/gesetzl. Vertreter

.....
Unterschrift Makler/in